

Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum

Vom 15. Juli 2014

Präambel

Aufgrund § 41 Absatz 2 und 3 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 7 Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 hat der Rat der Stadt Beckum am 15. Juli 2014, am 14. April 2016, am 7. Juli 2016, am 20. Dezember 2016 und am 28. November 2017 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Ausschüsse

1. Der Rat der Stadt Beckum bildet gemäß den Bestimmungen der GO NRW folgende Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss (§ 3),
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie (§ 4),
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben (§ 5),
 - Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt (§ 6),
 - Interkommunaler Volkshochschulausschuss (§ 7),
 - Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).
2. Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (§ 9),
 - Betriebsausschuss (§ 10),
 - Schul-, Kultur- und Sportausschuss (§ 11),
 - Umlegungsausschuss (§ 12),
 - Wahlausschuss (§ 13),
 - Wahlprüfungsausschuss (§ 14).

§ 2

Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,

- 2 -

3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
5. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. in Personalangelegenheiten der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten über die Entlassung und Zuruhesetzung, die Beurlaubung ohne Bezüge und Teilzeitbeschäftigung sowie bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis,
7. über die Bestellung von Beauftragten für Denkmalpflege gemäß § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW),
8. über den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG NRW,
9. über die Übernahme von Denkmälern gemäß § 31 DSchG NRW,
10. über die Gewährung von Rechtsschutz für Ratsmitglieder,
11. über die Anordnung städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 fortfolgende Baugesetzbuch (BauGB),
12. bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen über
 - a) die Einstellung, Eingruppierung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit der Betriebsleitungen,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Verlustes sowie
 - d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Beckum,
13. über die Einstellung, Entlassung, Bestellung, Abberufung, Beförderung, Zuruhesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn und die Bewilligung von Altersteilzeit bei der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Neben den Aufgaben nach der GO NRW ist der Ausschuss für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Beratung des Stellenplans,
3. Beratung über Personalkostenkonsolidierungsmaßnahmen,

4. Beratung über Gebührenkalkulationen und -satzungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Beratung von Grundstücksangelegenheiten bei einem Geschäftswert von über 1.000.000 Euro,
6. Beratung von Grundstücksangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist,
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW),
3. Entscheidung über die Gestaltung von Ausschreibungen für Auftragsvergaben von besonderer Bedeutung bei einer kalkulierten Auftragssumme von über 50.000 Euro; die besondere Bedeutung besteht in der Möglichkeit der Festlegung von den bei der Vergabeentscheidung maßgeblichen Zuschlagskriterien, wodurch politische Zielsetzungen erreicht werden können,
4. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer Ausschuss dafür zuständig ist und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
5. Entscheidung über die Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
6. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung der Städtischen Betriebe Beckum,
7. Entscheidung in den Fällen, in denen anlässlich einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters an die Betriebsleitung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Beckum keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt wurde,
8. Entscheidung über die Einstellung, Beförderung beziehungsweise Eingruppierung, Zurruesetzung auf Betreiben des Dienstherrn, Versetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von Altersteilzeit und Entlassung bei Fachbereichsleitungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen und Stabsstellen (soweit sie keine Aufgaben einer persönlichen Referentin/eines persönlichen Re-

- ferenten oder Pressereferentin/Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
9. Entscheidung über Maßnahmen des Feuerschutz-, Rettungsdienst- und Marktwesens sowie im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
 10. Entscheidung über Zielvereinbarungen mit der Verwaltung (Kontraktmanagement),
 11. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 12. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist,
 13. Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten der Strukturverbesserung und der Wirtschaftsförderung,
 14. Entscheidung über Angelegenheiten der Energieversorgung, soweit nicht der Rat zuständig ist,
 15. Entscheidung über den Erlass von Forderungen über 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 16. Entscheidung über die Stellung von Zuwendungsanträgen, sofern die förderungsfähige Summe 50.000 Euro übersteigt,
 17. Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt gemäß § 55 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
 18. Entscheidung über Gebührenkalkulationen, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt und der Betriebsausschuss nicht zuständig ist,
 19. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro – bei Wohnbaugrundstücken von über 85.000 Euro – bis 1.000.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 4

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung aller Angelegenheiten aus dem Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) und zur Sicherung der Bauleitplanung, sonstige städtebauliche Satzungen (zum Beispiel Außenbereichssatzungen), städtebauliche Entwicklungskonzepte (Rahmenpläne),
2. Beratung über die Stadtentwicklungsplanung (zum Beispiel allgemeine Stadtentwicklungskonzeption, Verkehrsentwicklungsplanung, Linienbestimmung bis Planfeststellung überörtlicher Straßen, Gesamtrekultivierungsplanung, Freizeit- und Tourismuskonzeption),

3. Beratung über den Abschluss von Durchführungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
4. Beratung über den Abschluss von sonstigen städtebaulichen Verträgen,
5. Beratung aller Entwicklungen des demografischen Wandels im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt sowie aller Maßnahmen zur Gestaltung und Steuerung demografischer Veränderungen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Aufstellung und Offenlegung von Bauleitplänen sowie die Art und Weise der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB,
2. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Zwecke der Bauleitplanung (städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen) bei einem Auftragswert über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Entscheidung über Baugenehmigungen in besonderen Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB,
4. über Baugenehmigungen im Rahmen des § 34 BauGB, soweit das Vorhaben für die Stadtgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist,
5. Entscheidung über die Zulässigkeit von besonderen Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in anderen als bauaufsichtlichen Verfahren (§ 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB),
6. Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß der §§ 24 und 25 BauGB im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über Anträge sowie Stellungnahmen („Einvernehmen der Gemeinde“) gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 BauGB (Ausnahme von Veränderungssperren), § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) und § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Fällen von besonderer Bedeutung),
8. Entscheidung über die Planung und Gestaltung von städtischen Naherholungsbereichen.

§ 5**Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes, der Abfallwirtschaft, des Gewässerschutzes, des Baumschutzes, des Arten- und Biotopschutzes, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung, im Zusammenhang mit Altlasten und im Bereich Energie,
2. Beratung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über die Bauprogramme, insbesondere für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB und für straßenbauliche Maßnahmen im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Entscheidung über die Bildung von Ausbauabschnitten und Erschließungseinheiten im Sinne von § 130 Absatz 2 BauGB,
2. Entscheidung über die städtebauliche Beurteilung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Absatz 2 BauGB,
3. Entscheidung über die Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
4. Entscheidung über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung,
5. Entscheidung über die Bauplanung für Neu-, Um-, An- und Erweiterungsbauten bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von über 50.000 Euro – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen, jedoch einschließlich der Maßnahmen zur Erweiterung der Sekundarschule,
6. Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel – mit Ausnahme von Maßnahmen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen,
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe a vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsan-

- trag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
- c) die Vergabe von Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung, soweit nicht einem anderen Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen) bei einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - d) Auftragsenerweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsauftrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird, oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso wenn der Ursprungsauftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 125.000 Euro übersteigt,
- 7. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung an die Straßenverkehrsbehörde,
 - 8. Entscheidung über Maßnahmen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung,
 - 9. Entscheidung über Belange des öffentlichen Personennahverkehrs von besonderer Bedeutung,
 - 10. Entscheidung über Friedhofsangelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 6

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

- 1. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Schul-, Kultur- und Sportausschuss zuständig ist,
- 2. Beratung über grundsätzliche Fragen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem Kreis Warendorf als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ergeben,
- 3. Beratung über Maßnahmen zur Familienförderung, soweit nicht der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien zuständig ist,
- 4. Beratung über Fragen und Maßnahmen, die Belange der Frauen und der Gleichstellung betreffen,
- 5. Beratung über alle Maßnahmen im Bereich der räumlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
- 6. Beratung über Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner,

7. Beratung über Angelegenheiten der Menschen mit Migrationshintergrund,
8. Beratung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention), soweit nicht der Rat zuständig ist,
2. Entscheidung über alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nicht der Rat zuständig ist.

§ 7

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh übertragen wurden.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben sowie die Beratung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Durchführung der Aufgaben, die sich aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum ergeben,
2. Beratung über Planung und Einrichtung von Kinderspielplätzen,
3. Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz),
4. Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

§ 10

Betriebsausschuss

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

Beratung aller Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen.

B) Entscheidung

1. Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die GO NRW und die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) übertragen sind,
2. Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind, die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Beckum der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
3. Entscheidung über Auftragerweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
4. Entscheidung über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen,
6. Entscheidung über die Kalkulation für Abwasser- und Klärschlambeseitigungsgebühren, soweit sich hieraus keine Notwendigkeit zur Änderung einer Gebührensatzung ergibt,
7. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschiebungscharakter hat.

§ 11**Schul-, Kultur- und Sportausschuss**

Der Ausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

A) Beratung

1. Beratung über Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
2. Beratung über Neubau und wesentliche Erweiterung von städtischen Schulgebäuden,
3. Beratung über die Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen,
4. Beratung über alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) in den Bereichen Schule, Kultur und Sport.

B) Entscheidung

1. Entscheidung über den Vorschlag und die Begründung zur Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers als Schulleiterin oder Schulleiter an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 2 SchulG NRW neue Fassung,
2. Entscheidung über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter ohne Auswahlverfahren an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Absatz 4 SchulG NRW neue Fassung,
3. Entscheidung über die Benennung der städtischen Schulen,
4. Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
5. Entscheidung über die Errichtung und Förderung des Baus von Sportanlagen,
6. Entscheidung über die Förderung von Sportangelegenheiten mit besonderer Bedeutung,
7. Entscheidung über
 - a) die Auftragsvergabe für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und die Auftragserteilung bei der Beschaffung von Sportgeräten bei einem Betrag über 50.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen für Lehr- und Lernmittel, die Einrichtung von städtischen Schulgebäuden und für Sportgeräte mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsauftrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
8. Entscheidung über die Förderung von kulturellen Einrichtungen,
9. Entscheidung über die Errichtung und Förderung von Büchereien,
10. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel bei Beträgen von über 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG NRW,
13. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung von Denkmälern gemäß § 9 DSchG NRW,
14. Entscheidung über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG NRW,
15. Entscheidung über Anträge der Stadt auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern gemäß § 30 DSchG NRW,

16. Entscheidung über die vorläufige Eintragung in die Denkmalliste gemäß § 4 DSchG NRW.

§ 12

Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß Baugesetzbuch.

§ 13

Wahlausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz).

§ 14

Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

§ 15**Bürgermeisterin/Bürgermeister**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die:

1. Vergabe von
 - a) Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
 - b) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; dies gilt ebenso, wenn der vergebenen Auftrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsauftrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
 - c) Bauaufträgen aus dem Programm Gute Schule 2020 und nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (einschließlich Planung), bei einem Auftragswert bis zu 125.000 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - d) Auftragserweiterungen (Nachtragsaufträge) von nach Buchstabe c vergebenen Bauaufträgen wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen die Wertgrenze von 125.000 Euro nicht überschreitet und von Nachtragsaufträgen von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 125.000 Euro, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um nicht mehr als 10 Prozent – maximal jedoch um nicht mehr als 20.000 Euro – überschritten wird; im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert bis zu 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
3. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro, bei Wohnbaugrundstücken von bis zu 85.000 Euro,
4. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
5. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW,
7. Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kann-Vorschriften sowie über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltstfähige Dienstzeit und über die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz),

9. Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 DSchG NRW bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung,
10. Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen (einschließlich Sachzuwendungen) an Einrichtungen, Vereine, Verbände oder sonstige Dritte, Mittel für die Betreuung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Menschen mit Behinderungen und über die Durchführung von Veranstaltungen für ältere Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
11. Entscheidung über Leistungen der Stadt nach § 35 DSchG NRW im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bei Beträgen bis 25.000 Euro,
12. Entscheidung über die Gewährung von Familienzusatzdarlehen und Zinszuschüssen im Rahmen der vom Rat gegebenen Richtlinien und zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
13. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Festsetzungen der Haushaltssatzung,
14. Entscheidung im Zusammenhang mit den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Beckum:
 - a) Erteilung von Weisungen an die Betriebsleitungen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung,
 - b) Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit den Betriebsleitungen,
 - c) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen auf Vorschlag der Betriebsleitung,
 - d) Vertretung der Stadt in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, die nicht Angelegenheiten der Betriebsleitungen sind,
15. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten gemäß § 24 fortfolgende BauGB im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung, soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz für die Entscheidung zuständig ist,
16. Entscheidung über Dienstwohnungsangelegenheiten,
17. Vierteljährliche Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss über
 - die Entwicklung der Verschuldung der Stadt (Kassenkredite, Kommunalkredite und Vermögensentnahmen) und
 - wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 16. Juli 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12. November 2009 außer Kraft.